

## Sitzung des Gemeinderates vom 20. September 2018

**Anwesend:** DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, FRANZEN Daniel, HERMANN Paul, VEITHEN Petra,  
Schöffen;  
FRANZEN Erwin, FINK Edgar, HEINDRICHS Elmar, CHRISTEN Maurice,  
MARGRAFF Erika, HEINEN Ludwig, SCHMIDT Hermann Joseph,  
BRUSSELMANS Tony, HECK José, SCHUGENS Albert, SCHOMMER Inge,  
SCHMITZ Gerd, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr – Einrichtung eines Einfahrtverbotes „Außer Land- und Forstwirtschaft“ in BERG, Windgensknipp.
  3. Protokoll der Kassenprüfung für das 2. Quartal 2018.
  4. Genehmigung der Haushaltspläne 2019 der Kirchenfabriken.
    - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
    - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
    - c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
    - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
  5. Gutachten zum Haushaltsplan 2019 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy St.Vith.
  6. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2017.
  7. Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.08.2018 bzgl. der Umbauarbeiten des bestehenden Aufzugschachts im Vereinshaus Elsenborn.
  8. IMMOBILIEN:
    - a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße.
    - b. Genehmigung der Erneuerung eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde und AVES Ostkantone.
- 

### 1° Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 12.07.2018 wird nach Vorlesung mit 14 Ja-Stimmen (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, HECK, FINK, CHRISTEN, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) gegenüber 3 Enthaltungen (Herr FRANZEN E., Frau SCHOMMER und Herr BRÜSSELMANS) angenommen.

### 2° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr – Einrichtung eines Einfahrtverbotes „Außer Land- und Forstwirtschaft“ in BERG, Windgensknipp.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, ein Einfahrtsverbot „Außer Land- und Forstwirtschaft“ in Berg „Windgensknipp“ einzurichten;

Aufgrund des Vorschlags der Forstverwaltung;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf Gemeindewege anzuwenden sind;

Aufgrund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

**Artikel 1:** Ein Einfahrtsverbot für Fahrzeuge „Außer Forst- und Landwirtschaft“ in BERG „Windgensknipp“, auf dem Wegabschnitt wie auf beiliegenden Plan aufgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Beschilderung wird zu diesem Zweck angebracht.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Verordnung wird dem Ministerium für Ausstattung und Transporte zwecks Gutachten und dem zuständigen Minister der Mobilität und des Transportwesens zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangen die hierüber angeführten Maßnahmen zur Ausführung.

**Artikel 3:** Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

### **3° Protokoll der Kassenprüfung für das 2. Quartal 2018.**

Aufgrund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2018.

### **4° Genehmigung der Haushaltspläne 2019 der Kirchenfabriken.**

#### **a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 16.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 24.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 12.09.2018 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 11.09.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2019, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 69.472,22 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.472,22 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 11.766,32 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2019 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 69.472,22 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.472,22 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 11.766,32 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 25.06.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 25.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 12.09.2018 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 11.09.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2019, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 54.430,60 €;
- auf der Ausgabenseite: 54.430,60 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 24.000,00 €.

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 5.000,00 €;
- auf der Ausgabenseite: 5.000,00 €;
- kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2019 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 54.430,60 €;
- auf der Ausgabenseite: 54.430,60 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 24.000,00 €.

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 5.000,00 €;
- auf der Ausgabenseite: 5.000,00 €;
- kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 04.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 23.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 12.09.2018 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 11.09.2018 und nach entsprechender Korrektur;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2019, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 51.967,44 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.967,44 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 26.257,72 €;

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 2.676,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 2.676,50 €;
- kein außerordentlicher Gemeindeguss.

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2019 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 51.967,44 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.967,44 €;
- der ordentliche Gemeindeguss beträgt 26.257,72 €;

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 2.676,50 €;
- auf der Ausgabenseite: 2.676,50 €;
- kein außerordentlicher Gemeindeguss.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 15.06.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 23.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund der bei der Gemeinde am 12.09.2018 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 11.09.2018;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2019, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 68.042,58 €;
- auf der Ausgabenseite: 68.042,58 €;
- der ordentliche Gemeindeguss beträgt 40.566,08 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2019 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 68.042,58 €;
- auf der Ausgabenseite: 68.042,58 €;
- der ordentliche Gemeindeguss beträgt 40.566,08 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**5° Gutachten zum Haushaltsplan 2019 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.**

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig ein günstiges Gutachten:

im ordentlichen Haushalt:

- Einnahmen: 36.249,00 €;
- Ausgaben: 36.249,00 €;
- ordentlicher Gemeindegusschuss : 3.451,00 €
- kein außerordentlicher Gemeindegusschuss.

**6° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2017.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2017 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Kostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 619.600,34 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 248.890 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,4895 €/m<sup>3</sup> beläuft;

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (HH. SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, Herr DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, HH. FINK, BRÜSSELMANS, CHRISTEN):

**Art. 1:** Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2017 mit einem tatsächlichen Kostenpreis der Wasserverteilung von 619.600,34 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 248.890 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,4895 €/m<sup>3</sup> und wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Der Wasserpreis bleibt unverändert und beträgt ab dem 01.01.2019 2,4625€/m<sup>3</sup>.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an das Comité de contrôle de l'eau zwecks Begutachtung.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**7° Kenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegusschuss vom 28.08.2018 bzgl. der Umbauarbeiten des bestehenden Aufzugschachts im Vereinshaus Elsenborn.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 10.08.2017, mit welchem unter anderem die Umbauarbeiten des bestehenden Aufzugschachts im Vereinshaus Elsenborn über einen Betrag von 35.044,86 € ohne MwSt. (Lose 1+2) genehmigt wurden;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegusschuss in seiner Sitzung vom 13.03.2018 beschlossen hat, dem Unternehmen LEYENS Walter & Sohn PGmbH in Bütgenbach den Auftrag zu diesen Arbeiten über einen Gesamtbetrag von 29.420,26 € ohne MwSt. zu erteilen;

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt, laut definitiver Zuschusszusage seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.03.2018, zu 60 % bezuschusst wird;

Angesichts dessen, dass bei der Ausführung der Arbeiten festgestellt wurde, dass das Flachdach über dem Aufzugschacht undicht ist und nicht vorgesehene Verputzarbeiten notwendig sind, und diese Zusatzarbeiten zur guten Ausführung dringend notwendig sind und laut Kostenvoranschlag einen Betrag von 6.379,00 € ohne MwSt. erreichen werden;

In Anbetracht dessen, dass dieser Nachtrag Nr. 1 die Anfangskosten um mehr als 15% überschreitet;

In Anbetracht dessen, dass jedoch Dringlichkeit im Sinne des Artikels L1222-3, Absatz 2 des KLDD bestand und dass diese Dringlichkeit aus dem vorliegenden Bericht des Bauhofleiters P. FAYMONVILLE eindeutig hervorgeht: *"Bei den Arbeiten haben wir festgestellt, dass das Flachdach über dem Aufzugsschacht undicht ist. Bei einer genaueren Überprüfung der Dachstruktur kamen dann angefaulte Balken und eine durchnässte Isolierung zum Vorschein. Es handelt sich jedoch nur um den kleinen mittleren Flachdach, der sich im Bereich des Aufzugschachtes befindet. Dieses Dach sollte unbedingt im gleichen Zuge der Arbeiten erneuert werden, da das Risiko besteht, dass der Aufzug durch eintretendes Wasser beschädigt wird."*

In Anbetracht dessen, dass das Risiko eines solchen Wassereintrittes eine Gefährdung der Öffentlichkeit darstellte und eine schwerwiegende Beschädigung des Aufzuges und des Gebäudes drohte;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.08.2018, durch den der vorliegende Nachtrag Nr. 1 über dringende Zusatzarbeiten im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Instandsetzung des Aufzuges im Vereinshaus Elsenborn dringlichkeitshalber genehmigt wurde und dem Unternehmen LEYENS Walter & Sohn PGmbH in Bütgenbach der Auftrag erteilt wurde zur Ausführung dieser Arbeiten laut Kostenvoranschlag in Höhe von 6.379,00 € ohne MwSt.;

Aufgrund der Artikel L1222-3, 2. Abs. des KLDD:

NIMMT:

- den Beschluss des Gemeindegremiums vom 28.08.2018 zur Kenntnis;
- Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugeleitet.

## **8° IMMOBILIEN**

### **a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages von zwei Anliegern der Sourbrodter Straße in Weywertz zwecks Erwerb von zusätzlichen Flächen aus der Gemeindeparzelle 1H8 der Flur D in Weywertz, und an ihr Eigentum angrenzend;

Aufgrund der vorliegenden Kündigung des Anpächters der Fläche, Herrn Ernst PETERGES,

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin Frau Alexandra CORMANN vom 09.07.2018, wonach das Los 1 den Verkauf von 1.691 m<sup>2</sup> an die Antragsteller MOERES Kevin und LEJOLY Mara und das Los 2 den Verkauf von 1.492 m<sup>2</sup> an den Antragsteller SCHOFFERS Raymond betrifft;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums der Antragsteller erfolgen würde;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Antragsteller zum Ankauf der Flächen mittels Zahlung eines Kaufpreises von 5,00€/m<sup>2</sup>:

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (HH. SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, HH. HECK, BRÜSSELMANS, CHRISTEN, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, Herr DANNEMARK) gegenüber einer Enthaltung (Herr FINK):

- Der Verkauf eines 1.691 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks (Los 1) an die Antragsteller MOERES/LEJOLY sowie eines 1.492 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks (Los 2) an den Antragsteller SCHOFFERS aus der Gemeindeparzelle 1H8 der Flur D in Weywertz,

- Sourbrodter Straße, gemäß Vermessungsplan der Landmesserin Alexandra CORMANN in Eupen vom 09.07.2018 wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf des Grundstücks erfolgt zum Preise von 5,00€/m<sup>2</sup>;
  - gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Bekanntmachung unterworfen.

**b. Genehmigung der Erneuerung eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde und AVES Ostkantone.**

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass der am 31.12.1985 zwischen der Gemeinde und der AVES Ostkantone unterzeichnete Erbpachtvertrag für eine Dauer von 30 Jahren mit stillschweigender Verlängerung in seinem Artikel 3, Punkt 1 ab dem 31. Jahr eine Auflösung unter Einhalt einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorsah;

Angesichts dessen, dass dieser Vertrag erneuert werden sollte unter der Voraussetzung, dass Artikel 7, Punkt 4 in dem Sinne abgeändert werden sollte, dass die Verpachtung des Jagdrecht weiterhin in der Hand der Gemeinde verbleiben sollte, dies damit das Jagdrecht beiderseits der verpachteten AVES-Parzellen nicht mehr getrennt werden und einen zusammenhängenden Block darstellen würden, und somit durch die Gemeinde verpachtet werden könnten;

Angesichts dessen, dass der ursprüngliche Vertrag für die Gemeindegrundstücke gelegen in Berg, Flur C Nr. 28a, 28b, 28c und 30 tlw. mit einem Flächeninhalt von 2,7861 Ha abgeschlossen wurde, die betroffenen Parzellen jedoch Gemarkung Berg, Flur C Nr. 28d und 30b mit einer Fläche von 1,5586 Ha sind und somit Gegenstand des neuen Vertrages bilden;

Zudem sollte im neuen Vertrag in Artikel 7, Punkt 5 gestrichen werden;

In Anbetracht dieser Gründe und nach Durchsicht des diesbezüglichen Einverständnisses der VoG AVES;

Aufgrund des Artikels L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Mit der VoG AVES Ostkantone wird für die Dauer von 30 aufeinanderfolgenden Jahren ein neuer Erbpachtvertrag abgeschlossen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen. Der laufende Erbpachtvertrag wird gleichzeitig in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst.

**Artikel 2:** Der Erbpachtvertrag wird zum symbolischen Euro abgeschlossen und das vorliegende Vertragsmodell wird genehmigt.

**Artikel 3:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Erbpachtvertrages beauftragt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---